

Satzung Kindertagespflege;

Ergebnisse der Überprüfungen zu den Fragestellungen aus dem Workshop vom 18.05.2016

- **Mindestanspruch / Rechtsanspruch 25 Wochenstunden**

Der Umfang des Rechtsanspruchs richtet sich nach § 24 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsbedarf ist letztlich auf Grund objektiver Bedarfskriterien festzustellen. Dies sind z. B. Erwerbstätigkeit, berufliche Eingliederung, Aus- und Weiterbildung der Eltern.

Bei der Erwerbstätigkeit der Eltern ist auf die Arbeitszeit zuzüglich der notwendigen Fahrtzeiten zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Tagespflegeperson abzustellen. Weitergehende Zeiten (z.B. im Rahmen des Workshops angeführte Zeiten für Übergabe der Kinder) sind nicht im Rahmen des Rechtsanspruchs mit zusätzlichen Zeiten zu versehen.

Der Mindestbetreuungsbedarf beträgt bei Förderung in einer Kindertageseinrichtung entsprechend der vorhandenen Infrastruktur 25 Stunden (s. KiBiz).

Bei der Förderung in Tagespflege gibt es grds. keine in diesem Sinne allgemeingültigen Betreuungszeiten, so dass unter Zugrundelegung des Bildungsauftrages von einer Mindestbetreuungszeit von 15 bis 20 Stunden auszugehen sein dürfte (5 Werktage à 4 Stunden Betreuungszeit).

Unter Anwendung der Mindestbetreuung in Kitas von 25 Wochenstunden wird in Bornheim dieser Betreuungsumfang als Grundanspruch bei der Tagespflege angewandt.

Eine Aufstockung gem. Vorschlag der Vertreter der Tagespflegepersonen würde eine freiwillige Leistung darstellen. Nach Rücksprache mit dem Jugendamt Bonn zur angeführten Förderung von 35 Wochenstunden liegt die Information vor, dass dort nur 35 Std.Plätze in Kitas vergeben und somit der Grundanspruch ebenfalls analog angewandt wird. Der praktizierte Ausschluss zur Vergabe von 25 Std.Plätzen in Kitas wird als bedenklich angesehen. Auch wenn der tatsächliche Bedarf und die Nachfrage hierzu deutlich reduziert ist, bleibt der Anspruch dem Grunde nach bestehen.

Berechnung der jährlichen Mehrkosten bei Ausweitung Mindestanspruchs von 25 auf 35 Std.:

Betreuungsumfang	Ist Dezember 2015	Förderung 5,00 €
bis 20 Stunden	13 Fälle	4.225 €
bis 25 Stunden	33 Fälle	7.161 €
bis 30 Stunden	10 Fälle	1.080 €
gesamt	monatlich	12.466 €
	jährlich	149.592 €
		rd. 150.000 €

(Bei Gewährung der 56 Fälle über 12 Monate).

Die Verwaltung regt aufgrund der freiwilligen Leistung und der v.g. Mehrkosten an, den Mindestanspruch bei 25 Wochenstunden zu belassen.

- Satzung § 4 Abs. 5 – Räumliche Eignung

Die im Entwurf enthaltene räumliche Einschränkung „Räumlichkeiten wie Flur und Küche gelten nicht als Aufenthaltsräume“ wird aus der Satzung gestrichen. Somit wird in der Praxis eine flexiblere Handhabung ermöglicht.

- Satzung § 8 Abs. 3 – Stundengenaue Abrechnung / Sockelzeiten

Die Verwaltung schlägt vor, pro Kind und Monat zusätzlich 2 Stunden à 5 EUR als Sockelleistung/Pauschale zu gewähren. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Berechnung des individuellen Bedarfs. Hierin berücksichtigt werden Zeiten für Bildungsdokumentation und Elterngespräche.

Bei Beginn oder Beendigung des Tagespflegeverhältnisses im laufenden Monat wird der Betrag anteilig 1 Stunde à 5 EUR gewährt.

Für Reinigung und Vorkochen des Mittagessens lehnt die Verwaltung die Vergütung zusätzlicher Zeiten ab.

Die Handreichung zur Kindertagespflege NW eröffnet im Rahmen ihrer Empfehlung, dass für v.g. Leistungen, die unabhängig von der Anzahl und der Betreuungszeit der Kinder erbracht werden müssen, ein Teil der Vergütung als Sockelbetrag geleistet werden kann.“

Der Empfehlung ergäben sich bei kalkulierten Förderungen von 300 Fällen/Jahr x 2 Std. mtl. x 5 EUR x 12 Monate **Mehraufwendungen von 36.000 €.**

- Satzung § 8 Abs. 6 d – Förderung Kinder mit Behinderungen

Vorschlag der Verwaltung zu den Fördersätzen:

1. weiterhin 1,5facher Satz bei Behinderung (ohne Platzfreihaltung)
2. Erhöhung des 2,5 fachen auf den 3 fachen Satz der Förderleistung (3x3 EUR/Std.) plus einmaliger Sachaufwand (2 EUR/Std.) für Kind mit freigehaltenem Platz.

Eine Anpassung ist nur bei der Förderleistung möglich.

Unter Berücksichtigung der kalkulierten Förderungen für Kinder mit Behinderungen ergeben sich folgende Mehraufwendungen:

Fördersatz	kalkulierte Fallzahl	bisherige Geldleistung / Jahr	Künftige Geldleistung
1,5 fach	3	30.420 €	unverändert
2,5 fach	2	29.600 €	
3,0 fach	3		34.320 €
Mehraufwand jährlich			rd. 5.000 €

Die Verwaltung regt an, den v.g. Vorschlag der Tagespflegepersonen zu berücksichtigen.

- Satzung § 8 Abs.7 – Eingewöhnung/Aufnahme von Kindern vor dem ersten Lebensjahr
Hinsichtlich der Frage, ob eine Aufnahme von Kindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres möglich und ein Anspruch auf eine Förderung vor diesem Zeitpunkt besteht, kann lediglich auf § 24 SGB VIII verwiesen werden. Demnach entsteht der Rechtsanspruch individuell mit der Vollendung des 1. Lebensjahres.
Somit besteht kein Anspruch auf eine vorherige Förderung.

gez.
Lützenkirchen